



Aktenzeichen: BAV-414.1-134/3
Ittigen, 27. Mai 2026

SICHERHEITSBESCHEINIGUNG (SSC)

**Sicherheitsbescheinigung zum Nachweis der Zulassung des Sicherheitsmanagementsystems
gemäss Art. 8c, 8e, 8f EBG, Art. 5b, 5c ff EBV; mit Verweis auf die
Richtlinie (EU) 2016/798 und Delegierten Verordnung (EU) 2018/762.**

NUMMER: CHNSA1020260017

1. INHABER DER BESCHEINIGUNG

Eingetragener Name (einschliesslich Rechtsform): SBB Cargo AG
Kurzbezeichnung: SBBC
Name des Eisenbahnverkehrsunternehmens: SBB Cargo AG
Bahnhofstrasse 12
4600 Olten
Nationale Registernummer: 0011

2. AUSSTELLER DER BESCHEINIGUNG

Behörde: **Bundesamt für Verkehr BAV**
Land: **Schweiz**

3. ANGABEN ZUR BESCHEINIGUNG

Dies ist eine: Neue Bescheinigung
Erneuerte Bescheinigung
Aktualisierte Bescheinigung

Nummer einer bereits vorliegenden Bescheinigung: CH1120190044

Nummer der Netzzugangsbewilligung: 6026

Gültig ab: 27. Juni 2026 bis 26. Juni 2031

Bundesamt für Verkehr BAV
Peter Schneiter
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 38 80
peter.schneiter@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



Verkehrsart(en): Güterverkehr (einschliesslich der Beförderung gefährlicher Güter)
Spezieller Verkehr (Rangierfahrten, Probefahrten, Inbetriebsetzungsfahrten)

Netze / Strecken: Normalspurnetze der Schweiz¹

4. EINGEREICHTE UNTERLAGEN

Die Sicherheitsbescheinigung wird auf Grundlagen der vom Gesuchsteller dem BAV eingereichten Unterlagen erteilt.

- Gesuchsunterlagen elektronisch eingereicht am 16. Januar 2026 mit:
 - Gesuchsformular datiert und unterzeichnet vom 16. Januar 2026
 - Konvergenztabelle Stand vom 01. Januar 2026
 - SMS-Managementsystem Zugriff auf SharePoint
 - Beilagen

5. ANWENDBARE NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verfügung auf der Grundlage von Art. 8c, 8e, 8f EBG und Art. 5b, 5c ff EBV mit Verweis auf die Richtlinie (EU) 2016/798 und delegierten Verordnung (EU) 2018/762.

6. GEBÜHR

Gemäss Art. 21 GebV-öV (SR 742.102) wird für die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung eine Grundgebühr erhoben. Darin enthalten ist ein Aufwand bis fünf Stunden. Für weiteren Aufwand wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

Demgemäss wird die Bearbeitungsgebühr für die Ersterteilung der Sicherheitsbescheinigung in Anbetracht der Grundgebühr von 1'000 Franken und des Zeitaufwandes von 50 Stunden auf total 11'000 Franken festgesetzt.

Gestützt auf Art. 1a GebV-öV i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Bst. c der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV)² wird dem Veranlasser des Verfahrens zudem eine Gebühr von CHF 22.00 für die Übermittlungs- und Kommunikationskosten auferlegt.

Die Bearbeitungsgebühr sowie die Übermittlungs- und Kommunikationskosten sind fällig 30 Tage nach Eröffnung der Verfügung bzw. im Falle der Anfechtung mit Rechtskraft des Beschwerdeentscheids.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Die Bearbeitungsgebühr sowie die Übermittlungs- und Kommunikationskosten sind dem BAV gemäss der separat folgenden Rechnung zu überweisen.

Ausstellungsdatum: 27. Mai 2026

Bundesamt für Verkehr

Michel Baudraz
Sektionschef Zulassungen und Regelwerke

Bruno Revelin
Sektionschef Bahnbetrieb

¹ Ausgenommen sind folgende Infrastrukturen: TL/M1, Rigi-Bahnen und Rorschach-Heiden

² SR 172.041.1

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde eingereicht werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a des VwVG. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 des VwVG.

Beilage:

- Feststellungen und Nebenbestimmungen – Anhang zu SSC CHNSA1020260017

Elektronisch zu eröffnen an:

- SBB Cargo AG; netzzugang@sbbcargo.com

Rechnung folgt

Per E-Mail an:

- darija.haas@sbb.ch

Zur Information an:

- sn, su, bb, gl, zr/scp, bb/bau